

Beitragsordnung

des Vereins "Leichtbauzentrums Baden-Württemberg e.V."

Stand: 10. Juli 2012

§ 1 Grundlage

- (1) Der Verein kann gemäß der seiner Satzung (§ 6) Mitgliedsbeiträge erheben.
- (2) Die Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge regelt diese Beitragsordnung des Leichtbauzentrum Baden-Württemberg e.V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

LEICHTBAU**ZENTRUM** Baden-Württemberg LBZ-BW e.V.

Postadresse:

LBZ-BW e.V. | Postfach 1410 | 69155 Wiesloch

LBZ-BW e.V. | Panoramastraße 7 | 69242 Mühlhausen

Vorsitzender: Dr.-Ing. Gerhard Hammann
Stellv. Vorsitzender: Prof. Dr.-Ing. Frank Henning
Schatzmeister: Prof. Dr.-Ing. Jürgen Fleischer
Sitz Wieslech L. VOZZOZAA (Amteroxist Mannho

Sitz: Wiesloch | VR350794 (Amtsgericht Mannheim) | StNr: 32489/76944

LBBW/Baden-Württembergische Bank Stuttgart
IBAN: DE59 6005 0101 0002 3232 11 | BIC SWIFT: SOLADEST600



§ 3 Beitragsklassen

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Einheitsbeitrag unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen des Vereines erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsklassen:

Beitragsklasse	Mitgliedsbeitrag (jährlich)
Kleinere Unternehmen	250 €
< 100 Beschäftigte	
Mittlere Unternehmen	500 €
< 500 Beschäftigte	
Größere Unternehmen	1.000 €
< 2.000 Beschäftigte	
Großunternehmen	2.000 €
> 2.000 Beschäftigte	
FuE Institution, klein	250 €
< 50 Beschäftigte	
FuE Institution, groß	500 €
> 50 Beschäftigte	
Verbände/ Kammern	500€
Gewerkschaften	500€
Sonstige	250 €
Natürliche Personen	25 €

(2) Die Feststellung der Bemessungsgrundlage und die entsprechende Tarifierung erfolgen in der Regel auf Vorschlag eines Vorstands oder des beigetretenen Vereinsmitglieds. Die Überprüfung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden. Es liegt im Ermessen des Vorstandsvorsitzenden mit 2 weiteren Vorstandsmitgliedern eine abweichende Tarifierung vorzunehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.



(3) Der Vorstand ist berechtigt, eine Anpassung der Mitgliedsbeträge vorzuschlagen, um die wirtschaftlich Situation des Vereins in einem sinnvollen Rahmen zu halten. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn eine überwiegend negative Aussicht auf Einbringlichkeit der Beitragsforderung besteht oder die Durchsetzung der Beitragsforderung als unbillige Härte erscheint.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Mitgliedsbeiträge für das Aufnahmejahr sind in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, die Aufnahme erfolgt in der zweiten Jahreshälfte, dann ist für das laufende Jahr der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Berechnung der Beiträge der Mitglieder erfolgt zu Jahresbeginn bzw. nach Einstufung. Die Mitgliedsbeiträge sind zahlbar 14 Tage nach Erhalt der Rechnung.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe zu zahlen.
- (4) Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll möglichst der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
- (5) Vom Ausscheiden aus dem Verein ungeachtet aus welchen Gründen bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds unberührt. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung gilt ab dem 12.07.2012 und ist in dieser Form bis zu einer Veränderung durch die Jahreshauptversammlung gültig.